

27.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW), das als rechtliches Rahmenwerk bei der statistischen Arbeit dient und für allgemeine Rechtsklarheit sowie zur Definition der Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik sorgt, tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Ein Außerkrafttreten des LStatG hätte erhebliche Konsequenzen für die amtliche Statistik in Nordrhein-Westfalen. Ohne ein LStatG NRW müssten beispielsweise die für statistische Erhebungen mit Auskunftspflichten notwendigen statistischen Normen in die jeweiligen Fachgesetze des Landes integriert werden. Zudem würde den Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle ohne LStatG NRW die landesrechtliche Ermächtigung fehlen, Statistiken mit Auskunftspflicht für eigene Zwecke anzuordnen und durchzuführen.

Des Weiteren wurde das Ministerium des Innern im Rahmen des Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW dazu aufgefordert, Schriftformerfordernisse im LStatG zu überprüfen.

Zudem sind einzelne Gesetzesverweise, die im LStatG enthalten sind, nicht mehr auf dem aktuellen Stand.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungsbedarf sowie verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Die Übermittlung einer Anzeige zur Einrichtung oder Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist auch elektronisch zulässig (§ 8 Absatz 4 Satz 2).

Auf eine Unterschrift von zu Befragenden zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben auf Erhebungsformularen wird verzichtet (Aufhebung § 11 Absatz 4 Satz 2).

Die veralteten Gesetzesverweise in § 23 Absatz 2 werden angepasst.

Das Datum, an dem das Gesetz außer Kraft tritt, wird gestrichen (§ 25).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Ergebnisse eines Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW. Infolgedessen trägt der Gesetzentwurf zum Abbau digitaler Hemmnisse bei. Die Ermöglichung einer elektronischen Verfahrensweise sowie der Abbau von Formvorschriften durch den Verzicht auf ein Unterschriftserfordernis erhöhen die Flexibilität der Verfahrensabläufe. Weitere Aspekte im Sinne des E-Government-Checks gemäß Anlage 10 zu § 38 Absatz 2 Satz 4 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) sind durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

L Befristung

Im Mittelpunkt dieses Gesetzes zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen steht die Entfristung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen, da sich das Gesetz in den vergangenen Jahren bewährt hat und weiterhin und unbefristet ein erheblicher Bedarf an der Aufrechterhaltung der Rechtsvorgaben dieses Gesetzes als verlässlicher Rechtsrahmen für die amtliche Statistik in Nordrhein-Westfalen besteht.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW)

§ 8

Kommunalstatistiken

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts im eigenen Interesse und auf eigene Kosten Kommunalstatistiken erstellen, wenn die erforderlichen Einzelangaben oder statistischen Ergebnisse nicht durch IT. NRW - Statistisches Landesamt - zur Verfügung gestellt werden können. § 2 Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Kommunalstatistiken, die mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind, sind durch Satzung anzuordnen. Keiner besonderen Anordnung bedürfen Kommunalstatistiken,

1. die nicht mit einer Auskunftspflicht für die zu Befragenden verbunden sind,
2. bei denen ausschließlich Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden oder
3. bei denen Daten aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband ein Zugangsrecht auf Grund besonderer Rechtsvorschrift gewährt werden.

(3) Zur Durchführung von Kommunalstatistiken können die Gemeinden und Gemeindeverbände unter Beachtung der sich aus Abschnitt 4 ergebenden Anforderungen kommunale Statistikstellen einrichten.

(4) Die Einrichtung sowie die Auflösung einer kommunalen Statistikstelle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband

1. In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt

ortsüblich bekanntzugeben. Sie ist IT. NRW - Statistisches Landesamt, der obersten Landesbehörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 sowie der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Ist eine Auskunftspflicht für die zu Befragenden angeordnet, so besteht sie gegenüber den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen. Die Auskunft ist rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig und auf eigene Kosten des Verpflichteten zu erteilen. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Beantwortung besteht auch, wenn die Auskünfte freiwillig erteilt werden.

(2) Die Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Auskunft ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsformulare

1. bei Übermittlung in Schriftform der erhebenden Stelle zugegangen sind oder
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Stelle in der vorgegebenen Form eingegangen sind.

Die Auskunft ist für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(4) Sind Erhebungsformulare durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsformularen in der vorgegebenen Form zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift des zu Befragenden zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsformularen vorgesehen ist.

(5) Die Erhebungsformulare dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Statistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten

Hilfsmerkmale sind in den Erhebungsformularen anzugeben.

(6) Werden Betrieben und Unternehmen für die Übermittlung der für eine Landesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zur Verfügung gestellt, sind sie verpflichtet, diese Verfahren zu nutzen, sofern die technischen Voraussetzungen bei ihnen vorliegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 23 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Antworten nicht in der vorgesehenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, ist

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch die Angabe „14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)“ durch die Angabe „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727)“ ersetzt.

1. IT. NRW - Statistisches Landesamt - für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, soweit Auskunftspflichten für Landesstatistiken betroffen sind und für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, und
2. die anordnende Gemeinde oder der anordnende Gemeindeverband für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, soweit Auskunftspflichten für Kommunalstatistiken betroffen sind.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4. In § 25 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2024 außer Kraft“ gestrichen.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der amtlichen Statistik kommt eine besondere, im öffentlichen Interesse liegende, Bedeutung zu: Die öffentliche Verwaltung, die Politik, Wirtschaft, Verbände, Medien, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit benötigen umfassende verlässliche und objektive Daten über gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und fachliche Gegebenheiten für ihre Meinungsbildung, ihre Entscheidungen und ihr Handeln. Die amtliche Statistik hat die Aufgabe entsprechende Daten laufend und verlässlich zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Diese Bedeutung hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1 (29ff.)) und zuletzt in seinem Urteil zum Zensus 2011 (Urteil vom 19. September 2018, n. n. v, Rz. 219 ff.) anerkannt, zugleich aber auch Anforderungen an den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gestellt.

Solche bereichsübergreifenden allgemeinen Bestimmungen und Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zur Art und Durchführung von Statistiken, zur Auskunftspflicht der zu Befragenden sowie allgemeine Instrumente und organisatorische Vorgaben werden im Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) gebündelt.

Für allgemeine Rechtsklarheit sowie zur Definition der Aufgaben und Grundsätze der Landesstatistik bedarf es eines Landesstatistikgesetzes als rechtliches Rahmenwerk bei der statistischen Arbeit. Insbesondere der im LStatG NRW verankerte Grundsatz, u. a. durch den Rückgriff auf bereits verfügbare Daten, die Berücksichtigung des fortentwickelten Stands der Wissenschaft sowie den Einsatz moderner Techniken und der Digitalisierung, die Belastungen für zu Befragende möglichst gering zu halten, greift Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem o. g. Volkszählungsurteil auf.

Es ist absehbar, dass auch zukünftig statistische Erhebungen mit Auskunftspflichten für singuläre, generelle oder gemäß § 3 Absatz 3 Bundesstatistikgesetz koordinierte Länderstatistiken durch Landesrecht durchgeführt werden. Ohne ein Landesstatistikgesetz müssten die dafür notwendigen statistischen Normen in die jeweiligen Fachgesetze des Landes integriert werden. Zudem bildet das LStatG NRW wichtige Zuständigkeiten für die amtliche Statistik im Land ab, insb. über die Festlegung des Landesbetriebs IT.NRW als Statistisches Landesamt.

Auch auf kommunaler Ebene besteht ein erhebliches Interesse an statistischen Erhebungen und Informationen und einige Kommunen betreiben eigene kommunale Statistikstellen. Das LStatG NRW bildet die landesrechtliche Ermächtigung für diese Kommunen mit eigener Statistikstelle, Statistiken mit Auskunftspflicht für eigene Zwecke anzuordnen und durchzuführen.

Insgesamt leistet das LStatG NRW somit einen wichtigen Beitrag zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zum Bürokratieabbau im Bereich der Landesstatistik.

Nach § 25 tritt das LStatG NRW am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Da weiterhin und unbefristet ein erheblicher Bedarf an der Aufrechterhaltung der Rechtsvorgaben dieses Gesetzes besteht, ist noch in diesem Jahr eine Aufhebung des Geltungszeitraums des auslaufenden Gesetzes erforderlich, so dass der Regelungsgehalt unbefristet fort gilt.

Zudem wurde vor dem Hintergrund des Normenscreenings gemäß § 25 des E-Government-Gesetzes NRW evaluiert, in welchen Vorschriften des LStatG NRW auf die Anordnung der Schriftform verzichtet und Formerfordernisse abgebaut werden können. Darüber hinaus

wurden Gesetzesverweise angepasst. Eine inhaltliche Anpassung des LStatG NRW ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Zum Abbau von Formerfordernissen wird die Anzeige der Einrichtung sowie der Auflösung einer kommunalen Statistikstelle gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LStatG NRW auch elektronisch zugelassen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass ein Zugriff auf die statistischen Daten durch andere Stellen der Gemeinde oder des Gemeindeverbands und jede Zweckentfremdung der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des hohen Schutzbedarfs der Einzelangaben ist es weiterhin erforderlich, dass die Mitteilung gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LStatG NRW mit einem rechtmäßig unterschriebenen Schreiben erfolgt. Die Übermittlung muss nicht auf dem Postweg erfolgen, sondern eine E-Mail ist ausreichend.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 2)

Zum Abbau von Formerfordernissen soll darauf verzichtet werden, dass die Richtigkeit der Angaben der zu Befragenden auf Erhebungsformularen durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Erhebungsformulare sind ohnehin bis auf wenige Ausnahmen elektronisch und in den Fällen, in denen Papierfragebogen verwendet werden, wird in der Praxis keine Unterschrift verlangt. Somit kann § 11 Absatz 4 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 2)

Die Aktualisierung der Gesetzesverweise in § 23 auf das "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist" sowie das "Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist" ist mit Blick auf die jeweils letzte Änderung dieser Vorschriften formal notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Durch die Entfristung des Geltungszeitraums des LStatG NRW soll sichergestellt werden, dass der weiterhin erforderliche Regelungsgehalt des Gesetzes über das Jahresende 2024 hinaus fort gilt und keine Rechtslücke entsteht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes.